

# Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes 2. Juni 1923

Der Tabakarbeiter-Verband ist in allen seinen Zweigen ein freies, demokratisches, selbständiges Organ der Arbeiterklasse. Er hat die Aufgabe, die Interessen der Arbeiter zu vertreten und für deren Wohlfahrt zu kämpfen.

Am 2. Juni (Sonntag) ist der 22. Wochenbeitrag fällig

Verbandsorgan, Redaktion u. Geschäftsstelle: Dresden, in der Straße 20, I. Tel.: 2141. Postfach 3048. Druckerei: Druckerei der Arbeiter-Verbandsvereine, in der Straße 20, I. Tel.: 2141. Postfach 3048.

## Frau und die Jugendgerichte.

von Hedwig Wassenheim.

Der trauglückliche Begleiter der Kapitänin ist die Frau in unserer Jugend. Sie ist die Zeitbegleiterin und die Zeitbegleiterin der Jugend. Sie ist die Zeitbegleiterin und die Zeitbegleiterin der Jugend.

hann auf mindestens zwei Jahre und auf höchstens fünf Jahre bemessen werden. Sie kann, wenn sie von vornherein nicht auf fünf Jahre festgelegt ist, nachträglich noch auf fünf Jahre verlängert werden. Damit soll die Zeit, die notwendig ist, um zu erkennen, ob der Jugendliche sich bessert, gesetzlich festgelegt werden. Für die Zeit der Strafaussetzung können dem Jugendlichen besondere Pflichten auferlegt werden, und kann er unter Schutzauflage gestellt werden. Führt sich der Verurteilte während der Probezeit schlecht, so kann selbstverständlich die Vollstreckung der Strafe noch angeordnet werden. Andernfalls ist nach Ablauf der Probezeit zu prüfen, ob sich der Verurteilte Straferlass verdient hat, und dann die Strafe zu erlassen ist. Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird. Bei Freiheitsstrafe müssen jugendliche Gefangene von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt gehalten werden. Längere Freiheitsstrafen sollen in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten oder Abteilungen von Anstalten vollstreckt werden.

Außer diesen neuen Bestimmungen über das Jugendrecht enthält das Gesetz neue Bestimmungen über die Organisation der Jugendgerichte. Die Jugendgerichte waren bisher nur durch Verwaltungsmaßnahmen der Länder eingeführt, jetzt sollen sie reichsgesetzlich geregelt werden. Alle Straftaten der Vergehen bis Mord, die Jugendgerichte sollen nach dem Gesetz vor die Jugendgerichte kommen. Jugendgerichte sind die Schöffen für Straftaten, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Kreisgerichts oder der Schöffengerichte gehören, also zum Beispiel Hochverrat, Mord, Totschlag, Raubmord usw. kommen auch vor das Jugendgericht, doch besteht dann das Jugendgericht nicht wie in den anderen Fällen aus einem Vorsitzenden und zwei Schöffen, sondern aus zwei Vorsitzenden und drei Schöffen. Die Geschäfte des Jugendrichters und des Vormundschaftsrichters sollen möglichst demselben Richter übertragen werden. Die Schöffen sollen auf Vorschlag des Jugendamtes für die Dauer eines Geschäftsjahres ernannt werden. Selbstverständlich können alle als Schöffen ernannt werden, die auch sonst Schöffen werden können, also auch Frauen. Die Ernennung durch das Jugendamt an Stelle des sonst dafür zuständigen Ausschusses hat den Vorteil, daß das Jugendamt Personen vorschlägt, die mit dem Leben der Jugend und ihrer geistigen Verfassung Weisheit wissen und die Aufgaben der Jugendhilfe kennen.

Das Jugendamt, als Behörde der Jugendhilfe, soll über alle Stadien des Verfahrens informiert werden und an den Verhandlungen teilnehmen. Es kann auch auf Verlangen für die Verhandlungen vor dem großen Jugendgericht (zwei Richter und drei Schöffen) als Beistand bestellt werden und hat dann die rechtliche Stellung eines Verteidigers. Unternehmungshalt soll gegenüber Jugendlichen nur angewendet werden, wenn ihr Zweck nicht auch durch vorläufige Anordnung über Erziehung und Unterbringung erreicht wird. Wird Unternehmungshalt angeordnet, so muß Vorfrage getroffen werden, daß der Jugendliche während der Zeit nicht sittlich gefährdet wird. Das Verfahren ist mit größter Offenheit für den Jugendlichen auszugestalten. Bei den Ermittlungen müssen frühzeitig die Verhältnisse des Beschuldigten und alle näheren Umstände ermittelt werden, welche zur Beurteilung seiner geistigen und körperlichen Eigenart dienen. Wenn notwendig, soll eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt werden. Das Jugendamt ist bei der Erforschung der Lebensverhältnisse des Jugendlichen heranzuziehen; ein Vertreter desselben kann bei der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort ergreifen.

Der Gesekentwurf sieht also eine weitgehende Mitwirkung der Jugendämter bei den Jugendgerichten vor. Außer der Mitarbeit der Schöffen werden vor Frauen als Helfer des Jugendamtes mitzuwirken haben bei den Ermittlungen des Jugendamtes, bei der Verhandlung selbst sowie nachher bei der Durchführung der Erziehungsmaßnahmen und dem Strafvollzug, namentlich aber bei Freiheitsstrafen nach der Entlassung. Die Landesregierungen können die Rechte und Pflichten, die dieses Gesetz dem Jugendamt, die zum Unterstreifen des Reichsgesetzes für Jugendgerichte den Behörden oder Vereinen, übertragen. Wir wünschen, daß die Landesregierungen dafür sorgen, daß bis zum Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes die schon bestehenden Jugendämter oder die Behörden der Selbstverwaltungskörper, die heute die Träger der Jugendwohlfahrtspflege sind, mit diesen Aufgaben betraut werden. Eine Übertragung an Vereinigungen der Jugendfürsorge durch die Landesregierungen würde neue Zersplitterung in die Jugendwohlfahrtspflege bringen. Es handelt sich um eine Aufgabe, bei der alle Bewährungsinstitute mitwirken müssen, und die nicht einzelnen kleinen Gruppen überlassen werden können, um so mehr, als sie dann auch das Recht haben, die Schöffen für die Jugendgerichte zu benennen. Außerdem können ja die Jugendämter nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ihrerseits ihre Aufgaben an Vereine übertragen.

Das Gesetz bringt neben zahlreichen Verbesserungen des bestehenden Rechts auch Frauen das Recht und die Pflicht, an der Fürsorge für die gefährdeten Jugend zu beteiligen. Wir müssen also das Schicksal des Gesetzes mit unseren Wünschen begleiten und mitarbeiten, die kranke Jugend zu heilen. Es gibt kaum ein schöneres Frauenwerk. — (Solzarbeiter-Frauenblatt.)

## Brotpreis und Lohn.

Was nach dem Verhalten der bürgerlichen Reichstagsmehrheit in der Frage der Preisfestsetzung des Weizengetreides schon seit längerer Zeit erwartet werden mußte, ist eingetreten. Die Reichsregierung hat eine Erhöhung des Abgabepreises der Reichsgetreidestelle für Brotgetreide von 200 000 M auf 800 000 M beschlossen, im demnach vierfach. In einer halbamtlichen Pressenote wird diese Preiserhöhung folgendermaßen begründet:

Die Preise, zu denen die Reichsgetreidestelle Getreide und Mehl an die Kommunalbehörden abgibt, sind trotz der ungemein starken und immer wieder eintretenden Geldentwertung des laufenden Erntejahres nur ganz wenig erhöht worden. Die letzte Preisfestsetzung auf 200 000 M für abgegebene Getreide kommt vom Anfang Januar. Diese Preisfestsetzung ist durch die Entmahlung längt überholt, da der Preis für das aus dem Getreide beim Roggen jetzt rund 1 1/2 Millionen Mark beträgt und auch der Preis für die zweite Hälfte des Umlagegetreides umlagten auf durchschnittlich 900 000 M festgesetzt war. Dadurch ist im Laufe der Zeit beträchtliche Verluste bei der Reichsgetreidestelle entstanden, die die Reichsregierung trotz ihres Bestrebens, auf die gesamte Preisgestaltung mäßigend einzuwirken, eine Fortsetzung des bisherigen Verhältnisses bei der Reichsgetreidestelle nicht mehr für tragbar erachten kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Festhaltung des abgabepreises durchaus noch keine Festhaltung des Brotpreises bedeutet hat. Denn da der Anteil des Getreidepreises im Brotpreis durchschnittlich nur etwa drei Fünftel oder noch weniger ausmacht, so sind die übrigen Preisbestandteile, wie Lohnkosten für Erntearbeiter, Verbrauchsmittel und innerhalb deselben in Vermehrung, Verarbeitung und dergleichen, also ungefähr zwei Fünftel des Brotpreises (ein gewisser Unterschied besteht zwischen den Kommunalbehörden, die von der Reichsgetreidestelle Getreide, und denen, die Mehl beziehen) der Geldentwertung ausgesetzt geblieben. Das hat zur Folge gehabt, daß trotz der Festhaltung des abgabepreises der Reichsgetreidestelle die Brotpreise sich selbstem erheblich gesteigert haben, nämlich im Durchschnitt um fast zwei Drittel. In dieser Entlohnung muß, damit unsere Volkswirtschaft überhaupt aufrechterhalten werden kann, auch der Abgabepreis der Reichsgetreidestelle entsprechend werden. Die beschlossene Erhöhung von 200 000 M auf 800 000 M wird wiederum, weil sie nur einen Teil des Brotpreises betrifft, nicht eine in einer Stunde die Wirkung des Brotpreises, sondern je nach den örtlichen Verhältnissen, durchschnittlich nur in einer reichlichen Verdoppelung des Brotpreises sich auswirken.

Das Reichshilfsamt hat sich mit dieser Festsetzung in den engstmöglichen Grenzen gehalten, wie schon daraus hervorgeht, daß der Preis für freien Roggen jetzt mehr als das Doppelte des gelisteten Abgabepreises der Reichsgetreidestelle beträgt. Bis zum Ende des Erntejahres bis zum 1. Juni die Wirkung auch für die Vorbereitungen durch die Kommunen notwendig ist, wie die Möglichkeit geben, daß die öffentlichen Verwaltungen und das Wirtschaftliche sich mit den Gehältern, Löhnen, Unternehmungen, auf den neuen Preisen einstellen, damit der Brotpreis für die arbeitende Bevölkerung tragbar ist.

Da haben wir: Die Erhöhung des Abgabepreises wird sich in einer reichlichen Verdoppelung des Brotpreises auswirken.

Sinnvoll kommt, daß es bei der Erhöhung des Brotpreises allein nicht bleibt, da der Brotpreis auch die Preisgestaltung anderer Nahrungsmittel wesentlich mitbeeinflusst. Außerdem darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch die Geldentwertung in der letzten Zeit wieder rasende Fortschritte gemacht hat. Deshalb ist es notwendig, daß durch entsprechende Lohnerhöhungen ein Ausgleich geschaffen wird, da sonst eine weitere Verelendung der arbeitenden Bevölkerung die Folge sein müßte. Das schließt auch die Regierung ein, wie aus dem letzten Satz ihrer Begründung hervorgeht, und die Inwohner noch folgendes bekannzugeben hat:

Der Reichsarbeitsminister wird umgehend mit den beteiligten Kreisen über die Auswirkungen der im Juni beschlossenen Preissteigerung beraten und besonders ihre Folgen für den Haushaushalt der Arbeitnehmer feststellen. Das Ergebnis wird den in Frage kommenden Organisationen und Behörden als Grundlage für die kommenden Lohnverhandlungen mitgeteilt werden. Der Reichsarbeitsminister ist sich bewußt, daß eine so starke Verteuerung des wichtigsten Lebensnahrungsmittels nicht zu seinen der Arbeitnehmer gegen darf und daß die eintretenden unmittelbaren und mittelbaren Belastungen namentlich bei den Lohnverhandlungen, die infolge der gesunkenen Kaufkraft der Löhne ohnehin überall notwendig werden, voll abgemessen werden müssen. Der Reichsarbeitsminister hat gleichzeitig mit dieser Veröffentlichung den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden seine Stellungnahme mitgeteilt und sie ersucht, ihr besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ebenso werden die Arbeitgeber für Sozialdemokraten, Kleinrentner, Kriegbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Erwerbslose, die durch die Preissteigerung eintretenden Verteuerung der Lebensverhältnisse angesprochen werden. Der Reichsarbeitsminister hat auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen bereits eingeleitet. Sie werden befristet zum nächsten abgedacht werden, damit die Betroffenen bald in den Besitz der erhöhten Unternehmungen gelangen. Der Standpunkt des Reichsarbeitsministers wird von der gesamten Reichsregierung geteilt.

Man darf gespannt sein, ob die Arbeiter dieser Aufforderung der Regierung ebenso schnell und eifrig bereitwillig Folge leisten werden, wie bisher, die sich vor mehreren Wochen gegen weitere Lohnverhandlungen wandte. Nach den bisher gemachten Erfahrungen darf man das wohl bezweifeln. Auf alle Fälle wird die Arbeiterschaft gut tun, sich nach dieser Richtung hin keiner allzu großen Hoffnung hinzugeben. Am besten war es noch immer und wird es auch in Zukunft sein, wenn die Arbeiter sich nur auf ihre eigene Kraft verlassen, die in der gewerkschaftlichen Organisation liegt; denn nur starke, finanziell gut fundierte Gewerkschaften bieten die Gewähr, daß die berechtigten Ansprüche der Arbeiterschaft erfüllt werden. —

